

## **Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Landau in der Pfalz über den Jugendbeirat (Jugendbeiratssatzung)**

vom .....

Der Stadtrat hat am ..... auf Grund

der §§ 24 und 56b der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. Seite 153), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.12.2024 (GVBl. Seite 473, 475)

folgende Satzung beschlossen:

**I.**

Die Satzung der Stadt Landau in der Pfalz über den Jugendbeirat vom 15.08.2019, zuletzt geändert durch Satzung vom 19.07.2023, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Stimmberechtigte Mitglieder sind:

a) Bis zu drei von der Stadtschüler\*innenvertretung, im Falle des Nichtzusammentretens dieses Gremiums gemeinsam von den Landauer Schüler\*innenvertretungen bestimmte Jugendliche verschiedener Schulen. Zusätzlich wird auf dem gleichen Weg die gleiche Anzahl an Nachrückerinnen oder Nachrückern bestimmt. Die Jugendlichen müssen abweichend von Absatz 2 nicht Einwohnerinnen oder Einwohner der Stadt Landau in der Pfalz sein.

Die Jugendlichen müssen zwei Wochen vor der konstituierenden Sitzung des Jugendbeirats durch die Stadtschüler\*innenvertretung benannt sein. Anderenfalls werden die Plätze durch im Verfahren nach § 4 gewählte Nachrückerinnen oder Nachrücker besetzt.

b) Mindestens sieben, höchstens aber elf im Verfahren nach § 4 gewählte Jugendliche. Bis zu zehn weitere Personen werden als Nachrückerinnen oder Nachrücker bestimmt. Die Gewählten müssen die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllen.“

1. § 4 wird wie folgt gefasst:

**„§ 4****Wahlverfahren und Amtszeit**

(1) Die Bestimmung der Mitglieder nach § 3 Absatz 3 b) erfolgt im Rahmen einer Online - Wahl. Soweit im Folgenden das Verfahren nicht festgelegt wurde, entscheidet der Jugendbeirat in Abstimmung mit der Verwaltung über die Art und Weise der Durchführung der Wahl des Beirats im Rahmen der Wahlgrundsätze (Art. 38 Absatz 1 GG).

(2) Zur Jugendbeiratswahl wird spätestens zehn Wochen vor Beginn der Amtszeit des Jugendbeirats und spätestens sechs Wochen vor dem letzten Wahltag durch das Jugendamt aufgerufen. Dabei werden alle Jugendlichen im Sinne des § 3 Absatz 2 und alle Landauer Vereine und Verbände, die Jugendarbeit betreiben, angeschrieben und über den Jugendbeirat und die Jugendbeiratswahl informiert.

Mit dem Anschreiben an die Wahlberechtigten werden auch die personifizierten Online-Zugangsdaten für die Wahl übermittelt.

- (3) Jugendliche, die Mitglied im Jugendbeirat werden wollen, müssen die Voraussetzungen des § 3 Absatz 2 erfüllen, spätestens drei Wochen vor Beginn der Jugendbeiratswahl auf einem vom Jugendamt bereitgestellten Formular ihre Bewerbung erklärt haben und sich auf der elektronischen, über das Internet zugänglichen Jugendbeiratsplattform den Wahlberechtigten vorstellen.
- (4) Die Wahl erfolgt innerhalb des im Wahlanschreiben genannten Zeitraums online. Dabei kann die Online - Stimmabgabe innerhalb des Wahlzeitraums auch in den Räumlichkeiten der städtischen Jugendförderung, Waffenstraße 5, 76829 Landau in der Pfalz, zu den üblichen Öffnungszeiten erfolgen.
- (5) Auf dem Onlineformular werden alle Bewerberinnen und Bewerber in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt. Es können bis zu elf Stimmen vergeben werden. Gewählt sind die elf Kandidatinnen und Kandidaten mit den meisten Stimmen. Bis zu zehn weitere Bewerberinnen oder Bewerber werden in der Reihenfolge ihrer Stimmergebnisse als Nachrückerinnen oder Nachrücker gewählt.
- (6) Sofern sich elf oder weniger Jugendliche bewerben, ist eine Wahl nach den vorherigen Bestimmungen entbehrlich. Die Bewerberinnen und Bewerber bilden in diesem Fall den Jugendbeirat.
- (7) Sofern sich weniger als sieben Jugendliche bewerben, wird kein Jugendbeirat gebildet.
- (8) Die Amtszeit des Jugendbeirats beträgt zwei Jahre, beginnend ab dem ersten Tag des auf die Wahl folgenden Monats.“

## II.

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Landau in der Pfalz,  
Die Stadtverwaltung:

Dr. Dominik Geißler  
Oberbürgermeister